



Stallbauförderung mit dem Agrarförderprogramm (AFP)

Fördersätze und maximale Zuschusshöhe:



Milchvieh „Erstumsteller“	40%	480.000€
Rinderhaltung	25%	300.000€



Legehennen	25%	300.000€
Masthähnchen	25%	300.000€



Zuchtsauenhaltung	40%	480.000€
-------------------	-----	----------



Schafhaltung	25%	300.000€
Ziegenhaltung	25%	300.000€

Im Zusammenhang mit einer Stallbaumaßnahme ist auch der **Lagerraum für Wirtschaftsdünger** förderfähig.

Im Rahmen des Agrarförderprogrammes (AFP) werden ausschließlich Stallungen gefördert, die den Anforderungen der **besonders tiergerechten Haltung (btH)** entsprechen.



Voraussetzungen

- **Maximaler Tierbesatz von 2 GV/ha LF nach der Investition über die Dauer der Zweckbindung.**
- Positive Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Einkommensteuerbescheide von max. 140.000 € bei Ledigen und 170.000 € bei Verheirateten.
- Berufliche Qualifikation: Mindestens 3 Seminare (davon ein Schwerpunktseminar) des Bildungsprogramms Landwirt (BiLa).
- Bei Investitionen über 200.000 € zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens zwei bilanzierte BMEL-Buchführungsabschlüsse als Vorwegbuchführung.
- Investitionskonzept (Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Berechnung durch BBA).
- Besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz (z.B. QM-Milch, QS, GQ, Festmistverfahren, BIO-Betriebe etc.).
- Erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren – Punktesystem.
- Zur Antragstellung muss die Baugenehmigung erteilt sein.

Einschränkungen

- Keine Förderung von Energiegewinnungsanlagen
- Keine Förderung von Maschinen der Innen- und Außenwirtschaft.
- Keine Förderung von Maschinen-, Mehrzweck- und Erntelagerhallen.
- Keine Förderung von Lagerräumen für Grundfutter (z. B. Fahrsilos)

Achtung:

Alles, was vor Bewilligung bestellt oder gekauft wurde, ist nicht zuwendungsfähig! Kaufverträge, die vor Bewilligung abgeschlossen wurden, sind nur zuwendungsfähig, wenn sie folgende Klausel enthalten:

Klausel für Kaufvertrag:

„Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Nichtförderung (EIF) geschlossen. Er wird unwirksam, wenn der EIF-Förderantrag des Käufers abgelehnt bzw. aufgehoben wird.“

Auch mit Klausel: KEINE LIEFERUNG / ZAHLUNG VOR BEWILLIGUNG (VZ)

Melden Sie sich bei Rückfragen, wir helfen Ihnen gerne weiter!

www.bba-baubetreuung.de

Tel.: 08031-797320